

Satzung des Vereins

„BiA – Bürger in Aktion – für eine lebenswerte Eiderregion e.V.“

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen „BiA – Bürger in Aktion – für eine lebenswerte Eiderregion e.V.“.

(2) Der Sitz ist Schalkholz.

(3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Pinneberg eingetragen.

§ 2 - Zweck

Die Aufgabe des Vereins ist Förderung des Gewässer-, Natur- und Umweltschutzes im Gemeinwohlinteresse.

Der Satzungszweck soll z.B. durch

- die Durchführung von Informationsveranstaltungen (z.B. zur Verhinderung aktueller Pläne zur Errichtung einer Mineralstoffdeponie),
- die Erstellung und Veröffentlichung von Informationsmaterial zum Umweltschutz,
- die Initiierung und Teilnahme an Umweltschutzaktionen,
- die Mitarbeit in geeigneten Gremien
- die Zusammenarbeit mit Natur- und Umweltschutzverbänden und -stiftungen sowie
- die Entwicklung von Ideen / Konzeptionen zur nachhaltigen und natürlichen Entwicklung in und für die Region erfüllt werden.

Hierzu zählt ebenso ein im Gemeinwohl- und Vereinsinteresse liegendes Grundstücksmanagement (z.B. aufgrund von Grundstücksschenkungen, -pacht und -käufen sowie sonstigen Überlassungen – inklusive deren Bewirtschaftung).

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder eine unverhältnismäßige Vergütung darstellen würden, begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen oder gleichgestellte Personen sowie Stiftungen werden.

(2) Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet.

(3) Der formlose Aufnahmeantrag hat folgende persönliche Daten zu enthalten:

- Vor- und Zuname
- Anschrift (Straße, Hausnummer sowie PLZ und Wohnort)
- Telefonnummer
- E-Mail Adresse
- Geburtsdatum
- Angaben zur Kontoverbindung

Es werden ausschließlich vollständige Aufnahmeanträge bearbeitet und entschieden.

(4) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat daher das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu bearbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod bzw. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist gültig, wenn sie mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen ist. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Auseinandersetzungsanspruch am Vereinsvermögen.
3. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen eines ehrenrührigen Handelns oder durch Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu erklären. Nach dieser Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitgliedes zu entscheiden.

Der Vorstand entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

4. Durch Streichung von der Mitgliederliste. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz schriftlicher Mahnung die Zahlung von Beiträgen nicht erfolgt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge der persönlichen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in separater Beitragsordnung niedergeschrieben.

§ 7 - Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlungen

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder und den übrigen Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es ist von dem/r Vorsitzenden und von dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorgibt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes (a - e); Blockwahlen sind zulässig
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern

- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Satzungsänderungen

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf schriftlichen Antrag und unter Angabe der Tagesordnung von einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 - Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem /der Vorsitzenden
- b) dem /der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) mindestens drei Beisitzern / -innen
- d) dem /der Schriftführer / -in
- e) dem/der Kassenwart / -in

Die Vorstandsmitglieder a - e werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den /die Vorsitzende(n) und den / die Stellvertreter / -in vertreten. Jede(r) für sich ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die Erstellung und Einhaltung der Geschäftsordnung
- b) die Durchführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse

Über Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, entscheidet der Vorstand. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 - Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.

Aufwendungen, die durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, wie Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- und Kopier- und Druckkosten, können auf Antrag erstattet werden. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Erstattungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüfungsfähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vermögen des Vereins ist nach der Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zweckes ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Für den gemeinnützigen Teil des Vermögens gilt zudem:

Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks oder für den Fall der Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörden fällt der gemeinnützig erworbene Anteil des Vermögens an das

Amt Eider, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt.

Den so übertragenen Vermögensteil hat der so Begünstigte ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe der jeweils gültigen Abgabenordnung zu verwenden.

Die Verwendung der Mittel innerhalb des Amtes Eider, hat sich rechnerisch nach der zum Stichtag vorhandenen Mitgliederzahl des Vereins zu richten (gemeinnütziges Vermögen des Vereins geteilt durch die Mitgliederanzahl = durchschnittlicher, gemeinnütziges Vermögensteil je Mitglied mal Anzahl der Vereinsmitglieder in einer Gemeinde = auf die jeweilige Gemeinde entfallender Anteil aus dem zu übertragenen gemeinnütziges Vermögensteil).

§ 14 - Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand